



Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
z. Hd. Herrn Lars Bücken

Univ.-Prof. Dr. Jan Alber
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Lehramt

Kármánstr. 17/19
52062 Aachen
GERMANY
Telefon: +49 241 80-96101
Fax: +49 241 80-92656
jan.alber@ifaar.rwth-aachen.de

Referent des Prüfungsausschusses Lehramt:

Dr. phil. Aljoscha Merk
Kármánstraße 17-19
52062 Aachen
Telefon: +49 241 80-96373
pa-lehramt@fb7.rwth-aachen.de

06. Januar 2021

Generalbescheid zum Thema Praxissemesterdurchgang 2020/2021

In der Schulmail vom 30. November 2020 informiert das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen über die aktuell geltenden Schutz- und Verhaltensregeln für den angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten. Diese Regeln betreffen bis auf Weiteres auch die Lehramtsstudierenden an der RWTH, die im Frühjahr 2021 ihr Praxissemester aufnehmen werden. Vor diesem Hintergrund beschließt der Prüfungsausschuss Lehramt B.A./M.A. der Philosophischen Fakultät die folgenden Regelungen:

Gemäß § 15 Abs. 1 der Praxissemesterordnung gilt, dass die Studierenden an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet sind. Abweichend von dieser Regel können Studierende vom Präsenzunterricht befreit werden. Studierende können zu diesem Zweck formlos beim Lehrerbildungszentrum (LBZ) der RWTH Aachen beantragen, dass sie im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters nicht vor Ort an der Schule, sondern nur auf Distanz in den Schulbetrieb eingebunden werden, dies bspw. über das Lernen auf Distanz oder die Konzeption von digitalen Lehr-Lern-Materialien. Zu einer zusätzlichen Absicherung der Qualität des schulpraktischen sowie Schulforschungsteils werden die universitären Fachvertreter*innen als Ansprechpersonen für die Schulen angegeben.

Entsprechend der Schulmail vom 30. November 2020 ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vornimmt. Das Attest ist beim LBZ einzureichen. Bei Vorlage eines entsprechenden Attestes wird die Befreiung vom Präsenzunterricht in den folgenden Fällen gewährt:

- Der*dem Studierenden wird ein Gesundheitsrisiko attestiert
- Die*der Studierende lebt in häuslicher Gemeinschaft mit einer zu betreuenden Person mit Pflegegrad, der ein Gesundheitsrisiko attestiert wird
- Das Gesundheitsrisiko wird einem minderjährigen Kind attestiert, das mit der*dem Studierenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, vorausgesetzt das Kind ist vom Präsenzunterricht befreit oder besucht keine Betreuungseinrichtung mit Kontakt zu anderen Kindern

Auch bei einer Befreiung vom Präsenzunterricht können Studierende bei der Unterrichtsversorgung und -organisation mitwirken. Dies wird im jeweiligen Einzelfall in Absprache mit der Schulleitung entschieden, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass keine Tätigkeiten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko durch Kontakte zu Schüler*innen oder weiteren Personen ausgeübt werden.

Gemäß der Schulmail vom 30. November 2020 sind in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Seminarveranstaltungen nach Maßgabe der Corona-Schutzverordnung zugelassen. Bei Vorlage eines Attestes im o.g. Sinne kann die Ausbildung in Präsenz durch Ausbildungsformate auf Distanz oder weiterer Kompensationsleistungen ersetzt werden.

Das LBZ übernimmt fallbezogen die Kommunikation der entsprechenden Regelungen an die betreffende Schule und an die ZfsL.

Hinsichtlich des Schulforschungsteils des Praxissemesters treffen die jeweiligen Dozierenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Studierenden, die sicherstellen, dass ein Absolvieren des Schulforschungsteils möglich ist.

Für den Lehramtsprüfungsausschuss
Der Vorsitzende



Univ.-Prof. Dr. Jan Alber